

Zürcher Rugby Verband

Statuten

Stand 26.02.2016

I. NAME UND ORT

1. Unter dem Namen Zürcher Rugby Verband („ZRV“) besteht eine körperschaftlich organisierte Interessengemeinschaft.
2. Sie wurde am 26.03.2011 im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen Zürcher Rugby Verband gegründet.
3. Der ZRV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Sitz und Gerichtstand ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder ein durch den Vorstand gemeinsam festgelegter, zentraler Ort im Kanton Zürich

II. ZWECK UND ZIELE

5. Der ZRV fördert die Sportart Rugby im Kanton Zürich, in allen ihm unterstellten Bereichen und ist bestrebt, den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten.
6. Der ZRV vereinigt die Rugby-Clubs im Kanton Zürich.
7. Der ZRV vertritt die Interessen der der ihm angeschlossenen Clubs ("Mitgliederclubs") gegenüber dem Zürcher Kantonalverband für Sport („ZKS“).
8. Der ZRV führt nach Bedarf Sitzungen durch. Diese dienen neben der Regelung der Verbandsangelegenheiten, dem Austausch unter den Mitgliederclubs und der Koordination und der Organisation gemeinsamer Anliegen und Aktivitäten.

III. ORGANISATORISCHES

9. Der Verband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Verbandsmitglieder für die Verpflichtungen des Verbands ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegt.
10. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

IV. MITGLIEDER

11. Mitgliedsberechtigt beim ZRV sind Vereine mit Sitz im Kanton Zürich deren Vereinszweck die Förderung oder Ausübung der Sportart Rugby beinhaltet.
12. Offizielle Kommunikationen des ZRV an die angeschlossenen Mitgliederclubs sind an die entsprechenden Präsidenten zu richten.

Aufnahme von Mitgliedern

13. Für die Aufnahme als Mitglied des ZRV, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Präsidenten einzureichen. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet provisorisch darüber. Für den definitiven Entscheid ist die folgende Delegiertenversammlung zuständig.

14. Neue Mitglieder können von der Delegiertenversammlung nur aufgenommen werden, wenn ein Vertreter anwesend ist.
15. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Austritt von Mitgliedern

16. Jedem Mitgliederclub steht es frei den Verband jederzeit zu verlassen.
17. Der Austritt wird rechtswirksam mit dem Erhalt des an den Präsidenten adressierten Austrittsschreibens.
18. Bestehende finanzielle und sonstige Verpflichtungen, insbesondere der jährliche Mitgliederbeitrag für ein angebrochenes Geschäftsjahr, verfallen mit einem Austritt nicht.

Ausschluss von Mitgliedern

19. Mitgliederclubs, die ihren Verbands-Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder den Interessen und Verfügungen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
20. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die ordentliche Delegiertenversammlung. Für einen erfolgreichen Rekurs bedarf es der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
21. Bestehende finanzielle und sonstige Verpflichtungen, insbesondere der jährliche Mitgliederbeitrag für ein angebrochenes Geschäftsjahr, verfallen mit einem Ausschluss nicht.

V. ORGANE

22. Die Organe des ZRV sind:
 - a. die ordentliche Delegiertenversammlung
 - b. die ausserordentliche Delegiertenversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. der Revisor

Die Ordentliche Delegiertenversammlung

23. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederclubs sind dazu schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.
24. Die Delegiertenversammlung wird durch die Delegierten der Mitgliederclubs, allfällige Gäste und den Vorstand gebildet.
25. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge oder unvorhergesehene Vorschläge müssen von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erheblich erklärt

werden, bevor sie zur Behandlung gelangen können. Alle Anträge sind schriftlich auszuformulieren.

26. Jeder Mitgliederklub hat das Recht für die Vertretung seiner Interessen an der Delegiertenversammlung einen Delegierten zu nominieren. Das Wahlverfahren für die Delegierten ist den Mitgliederklubs überlassen.
27. Die ordentliche Delegiertenversammlung als höchste Instanz hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl der Stimmentzähler für die Delegiertenversammlung
 - b. Annahme der Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung
 - c. Abnahme des Protokolls von ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
 - d. Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten.
 - e. Abnahme der Jahresrechnung
 - f. Abnahme des schriftlichen Revisorenberichts.
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - i. Wahl des Revisors
 - j. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - k. Abnahme des Budgets für das neue Jahr
 - l. Aufnahme neuer Mitgliederklubs
 - m. Statutenänderungen
 - n. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitgliederklubs.
28. Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der gültigen vertretenen Stimmen. Jedem Delegierten ist eine Stimme inne. Bei Stimmengleichheit entscheidet der gewählte Vorstand durch Stichentscheid.
29. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein Delegierter eine geheime Abstimmung verlangt.
30. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Die Ausserordentliche Delegiertenversammlung

31. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Verlangt die Mehrheit der Mitgliederklubs schriftlich beim Präsidenten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, hat der Vorstand diese innert 30 Tagen einzuberufen.
32. Die Beschlussfassung an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt gemäss den Bestimmungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung.
33. Die Einladungen haben unter Angabe der Gründe schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

34. Der Vorstand ist ermächtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durch eine schriftliche Abstimmung der Delegierten der Mitgliederklubs («Urabstimmung») zu ersetzen.

Der Vorstand

35. Der Vorstand besteht aus:
- a. Präsident
 - b. Sekretär
 - c. Kassier
 - d. Juniorenbetreuer
36. Der Vorstand hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Eine zweifache Ämterkummulation ist zulässig.
37. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
38. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sein.
39. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
40. Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.
41. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Revisor

42. Der Revisor hat die Bücher des ZRV zu prüfen
43. Der Revisor verfasst zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Bericht zu den abzunehmenden Jahresrechnungen („Revisorenbericht“).

VI. AUFLÖSUNG

44. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen an einer ordentlichen Delegiertenversammlung. .
45. Im Falle einer Auflösung wird über die Verteilung bestehender Aktiva mit dem einfachen Mehr der ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden.

VII. WEITERES

46. Ursprüngliche Genehmigung der Statuten: 26.03.2011 in Zürich

47. Änderungen an diesen Statuten wurden beschlossen am:

- a. 01.02.2012 in Zürich
- b. 12.04.2014 in Winterthur
- c. 26.02.2016 in Zürich

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.